

**Juristischer Hinweis zu bestehenden
Betriebsschließungsversicherungen o. Ä.**

Die Kanzlei weist ausdrücklich darauf hin, dass eine für das Gewerbe abgeschlossene Betriebsschließungsversicherung o. Ä. potentiell Einfluss auf den Entschädigungsanspruch gegen die öffentliche Hand bzw. dessen Höhe haben kann.

Gleichzeitig weisen wir auf den im Mandatsvertrag näher bezeichneten Vertragsgegenstand unserer Tätigkeit hin, nach der wir entsprechende Policen im Rahmen dieses Mandatsverhältnisses weder prüfen, noch hieraus gegen den Versicherer vorgehen werden.

Bei der Frage, ob eine Entschädigung (auch) durch Inanspruchnahme einer bestehenden Versicherung in Frage kommen könnte, handelt es sich um eine eigenständige Tätigkeit, die in einem gesonderten Mandatsverhältnis durch die Kanzlei Gansel Rechtsanwälte abgebildet werden kann.

Aus diesem Grund raten wir bei Bestehen einer solchen Versicherung dazu, den Anspruch bei dieser anzumelden und im Streitfall gerichtlich durchzusetzen.

Sollte (bereits) ein Parallelverfahren gegen eine Versicherung laufen, bitten wir Sie, uns über die dortigen Entwicklungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern dieses Verfahren nicht mit der Kanzlei Gansel Rechtsanwälte geführt wird.